

Kaderkriterien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

1. Kaderzugehörigkeit:

- 1.1 In den A-Kader werden SportlerInnen aufgenommen, die sich bei den Deaflympic Games, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und herausragenden internationalen Sportveranstaltungen qualifiziert haben.
- 1.2 Die Qualifikation ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen möglich, die letzte Entscheidung behält sich der LSA vor.

Mannschaftssportarten Deaflympics, Weltmeisterschaften:

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	A	→									
2	A	→									
3	B	A	→								
4	B	B	A	→							
5	B	B	B	B	A	→					
6	B	B	B	B	B	B	A	→			
7	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→	
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A

Mannschaftssportarten: Europameisterschaften

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	A	→									
2	A	→									
3	B	B	A	→							
4	B	B	B	A	→						
5	B	B	B	B	B	A	→				
6	B	B	B	B	B	B	B	A	→		
7	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A

Einzel sportarten

Platz / TN	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	A	→															
2	B	A	→														
3	B	B	A	→													
4	B	B	B	A	→												
5	B	B	B	B	B	A	→										
6	B	B	B	B	B	B	A	→									
7	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→							
8	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	→					

Für Leichtathleten und Schwimmer gilt:

A-Kader: Platz 1-8 bei DL/WM bei mindestens 16 Teilnehmern und bei Europa-meisterschaften mindestens 20 Teilnehmern. Ansonsten greifen o.g. Kriterien.

- 1.3 Die Einordnung in den A- und B-Kader erfolgt immer **zum 01.03. eines Jahres**, aufgrund der Leistung beim letzten internationalen Wettkampf und muss vom Verbandsfachwart beim Leistungssportausschuss beantragt und vom Trainer befürwortet werden.
- 1.4 Für die Aufnahme in den entsprechenden Kader muss eine Platzierung analog der o.g. Tabellen erzielt werden.
- 1.5 Eine Übernahme in den A- und B-Kader kann auch bei außerordentlichen Leistungen, gemessen am internationalen Standard, erfolgen, sofern die Bedingungen unter 1.2 nicht erfüllt sind.
- 1.6 Die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Kader beginnt am 01.03. eines Jahres und gilt für 12 Monate.
- 1.7 Bei Laufbahnende eines Athleten/in endet die Kaderzugehörigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Zugehörigkeit zum NADA-Testpool besteht jedoch bis **zum 28. Februar des Folgejahres**.
- 1.8 In Mannschaftssportarten werden alle Sportler/innen der Mannschaft, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz gekommen sind, dem jeweiligen Kader zugeordnet.
- 1.9 Bei Teamwettbewerben in Individualsportarten (Badminton, Bowling, Sportschießen, Tennis, Tischtennis), werden nur diejenigen Athleten/ innen in den Kader aufgenommen, die die Kaderkriterien durch ihren Einsatz im Einzelwettbewerb erfüllt haben.

Staffel: Es werden nur diejenigen Staffelläufer/innen in den Kader aufgenommen, die die Kriterien mit ihrer individuellen Leistung erfüllt haben.

- 1.10 Alle neuen Sportlerinnen und Sportler, die noch nicht die Kriterien für die Aufnahme in den A- oder B-Kader erfüllen, können auf Antrag in einen Perspektivkader aufgenommen werden, bis die Trainer über eine Aufnahme in den B-Kader entscheiden.
- 1.11 Alle Nachwuchssportler/innen, die noch nicht die Kriterien für die Aufnahme in den A- oder B-Kader erfüllen, können auf Antrag gemäß dem Juniorenalter der entsprechenden Sportart in den C-Kader aufgenommen werden.

2. Rechte der A-und B-Kader Athleten

- 2.1 Alle Sportler, die sich für den A- und B-Kader qualifiziert haben und übernommen worden sind, haben bei Nachweis einer konstanten Leistung die Möglichkeit, zur nächsten internationalen Meisterschaft entsandt zu werden. Zu Weltmeisterschaften können in Einzelsportarten nur A-Kadersportler/innen

nominiert werden. Mannschaften, die im A-Kader sind, dürfen den Kader auch mit B-Kaderathleten für eine WM-Teilnahme ergänzen.

2.2 Die Förderung der A- und B-Kader Athleten erfolgt durch

- die Stiftung Deutsche Sporthilfe, ein Förderungsanspruch besteht nicht. Die konkret möglichen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den generellen Richtlinien der Stiftung Deutsche Sporthilfe und aus den verbandsspezifischen Regelungen in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe.
- Teilnahme an zentralen Leistungslehrgängen, deren Termine unter Berücksichtigung des Wettkampfkalenders festgelegt werden,
- qualifizierte Honorartrainer,
- physiotherapeutische Betreuung bei internationalen Veranstaltungen.
- Abstimmung des Rahmentrainingsplans des DGS-Honorartrainers mit dem jeweiligen Heimtrainer

2.3 Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Entsendung zu einer internationalen Veranstaltung.

2.4 Für Kaderathleten besteht Versicherungsschutz durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

2.5 Kaderathleten der deaflympischen Sportarten haben Anspruch auf die Serviceleistungen im Rahmen der Grundversorgung an den Olympiastützpunkten. Sie erhalten auf Anfrage vom DGS ein Schreiben zur Bestätigung der Leistungsanspruchnahme an dem wohnortnahen Olympiastützpunkt.

3. Pflichten der A-und B-Kader Athleten

3.1 Die Teilnahme an Lehrgangsmassnahmen der Nationalmannschaft ist Pflicht. In besonderen Fällen kann der Verbandsfachwart nach Rücksprache mit dem Leistungssportausschuss eine Ausnahmeregelung genehmigen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Lehrgang kann zum Ausschluss aus dem Kader führen. Rückmeldetermine müssen eingehalten werden.

3.2 Der Trainingsplan muss eingehalten werden.

3.3 Nachweis über regelmäßiges Training.

3.4 Die Mitgliedschaft und das regelmäßige Training in einem hörenden Verein ist Pflicht. Bei Nichtmitgliedschaft ist der Nachweis über die fehlenden Möglichkeiten zum Training in einem hörenden Verein zu erbringen.

3.5 Die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften sowie gegebenenfalls an weiteren festgelegten Wettbewerben. Bei Terminüberschneidungen haben Bundesmaßnahmen Vorrang vor Veranstaltungen des Landes.

- 3.6 Voraussetzung für eine Nominierung zu einer EM, WM oder Deaflympic Games ist die Gesundheitsuntersuchung, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt werden muss. Die Kosten trägt der DGS.
- 3.7 Einhaltung der Bestimmungen, Ordnungen, Regeln und Satzung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und seiner Landesverbände. Pflichtverletzungen sowie Verbands- oder Vereinsschädigendes Verhalten können zum Ausschluss aus dem Kader führen.
- 3.8 Anerkennung der Athletenvereinbarung.

4. Rechte und Pflichten der Athleten des Perspektiv- und C-Kaders

- 4.1 Die Teilnahme an:
Zentralen Lehrgangmaßnahmen des DGS
an Landesmeisterschaften
an Deutschen Meisterschaften

ist Pflicht.

Bei Terminüberschneidungen haben Bundesmaßnahmen Vorrang vor Veranstaltungen des Landes.

- 4.2 Nachweis über regelmäßiges Training
- 4.3 Einhaltung der Bestimmungen, Ordnungen, Regeln und Satzung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und seiner Landesverbände. Pflichtverletzungen sowie Verbands- oder Vereinsschädigendes Verhalten können zum Ausschluss aus dem Kader führen.
- 4.4 Das Recht bei entsprechender Leistung auf Übernahme in den B-Kader mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten.

5. L-Kader:

- 5.1 L-Kader werden auf Landesebene eingerichtet. In die L-Kader können die Landesverbände alle Nachwuchssportler einbeziehen, von denen erwartet werden kann, dass sie sich nach entsprechendem Aufbau für internationale Meisterschaften qualifizieren können.
- 5.2 Die Förderung erfolgt auf Landesebene über dezentrale Stützpunkte bei Landesverbänden oder über Stützpunkte anderer Spitzenverbände.
- 5.3 Über die Einzelheiten der Förderung müssen die Landesverbände Absprachen mit den Landes-Leistungsausschüssen der Landessportbünde treffen.